

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



3. Jahrgang

Baruth/Mark, den 16. Oktober 2009

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Beschlüsse Hauptausschuss	Seite 2
Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Baruth/Mark	Seite 2
Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark	Seite 3
Ersatzbekanntmachung der Stadt Baruth/Mark	Seite 6
Allgemeinverfügung der Stadt Baruth/Mark über die Benennung von öffentlichen Wegen im Stadtgebiet Baruth/Mark	Seite 7
Bekanntmachung Planfeststellung für den 4-streifigen Aus- bzw. Neubau der Bundesstraße (B) 101	Seite 8
Bekanntmachung der Wahlleiterin über das Ausscheiden von Vertretern und den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen von Wahlvorschlagsträgern	Seite 9
Bundestagswahl 27.09.2009 - Gesamtergebnis	Seite 9
Landtagswahl 27.09.2009 - Gesamtergebnis	Seite 9
Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf	Seite 10
Schließzeiten in den Kindereinrichtungen für den Sommer 2010	Seite 10
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
Allgemeine Bedingungen für die Abwasserentsorgung der Abwasserwerke Baruth GmbH	Seite 10
Satzung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ im Landkreis Teltow-Fläming	Seite 17
Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	Seite 20
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Seite 20

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 21.10.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 30.11.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 09.11.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 03.11.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 04.11.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 08.09.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 08.09.2009 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
09/151 HA	Beschluss zum Grundstücksverkauf und Kaufpreisfestsetzung - Gemarkung Petkus, Flur 5, Fst. 109, 111, 115, 117, 119, 125

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlussnummer	Kurzinhalt
09/152	Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark
09/154	Grundsatzbeschluss zur Durchführung Konjunkturprogramm II - sonstige Infrastruktur - Maßnahmenübersicht
09/085	Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung des Vergabeverfahrens hinsichtlich des Umbaus Kita Baruth/Mark im Rahmen des in der Haushaltssatzung vorgesehenen Finanzrahmens
09/086	Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung des Vergabeverfahrens hinsichtlich des Umbaus Altes Schloss/Frauenhaus im Rahmen des in der Haushaltssatzung vorgesehenen Finanzrahmens
09/088	Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung des Vergabeverfahrens hinsichtlich des Umbaus Kita Groß Ziescht im Rahmen des in der Haushaltssatzung vorgesehenen Finanzrahmens
09/155	Beschluss zur Durchführung einer AB-Maßnahme für den Abriss „Altes Feuerwehrgereätehaus“ in Kemnitz als Vergabe-AGH
09/158	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltsstelle 1300.5500
09/160	Beschluss des Konzessions- und Abwasserentsorgungsvertrages zwischen der Stadt Baruth/Mark und der Abwasserwerke Baruth GmbH
09/161	Beschluss des Pacht- und Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Baruth/Mark und der Abwasserwerke Baruth GmbH
09/162	Beschluss der Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark

09/163	Beschluss zur Benennung von öffentlichen Wegen im Stadtgebiet Baruth/Mark und gleichzeitiger Vergabe eines fünfstelligen Straßenschlüssels
09/164	Beschluss zur Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Mühlenberg“ in „Weinbergweg“ im Ortsteil Baruth/Mark
09/165	Beschluss zur Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Klasdorfer Straße“ in „Zur Schäferei“ im Ortsteil Klasdorf
09/166	Beschluss zur Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Zum Vorwerk“ in „Lieber Weg“ im Ortsteil Petkus
09/167	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstellen: 4640.5500, 4641.5500, 4644.5500, 4647.5500 und 2100.5500
09/168	Beschluss der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 6310.9850 - Ausbau Regenentwässerung Ortsteil Petkus

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlussnummer	Kurzinhalt
09/159TV	Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen LOS 1 Sanierung Altbau 2. Bauabschnitt Rohbauarbeiten zwecks Erweiterung/Umbau Kita Baruth/Mark an die Fa. Große Bauunternehmung GmbH
09/169TV	Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme Brunnenbau Baruth/Mark an die Fa. Ochs Bohrgesellschaft mbH

Baruth/Mark, den 01.10.2009

gez. Illk
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Baruth/Mark

(Verwaltungsgebührensatzung - VerwGebS-) vom 24.09.2009

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 68, 142 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Verwaltungsgebührensatzung - VerwGebS -)

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark vom 02.06.2009 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark vom 02.06.2009 wird wie folgt geändert:

27. Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach §§ 68 Abs. 3, 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz zur Nutzung öffentlicher Wege

- 27.1. Gebühr für den Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen pro Aufgrabungsmittelung (Kleine Baumaßnahmen sind Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen o. ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges. Pro Maßnahme sind höchstens 10 Meter Kabelgraben mit Baugruben erfasst.) 10,00
- 27.2. Zustimmungserklärung für konkrete Einzelmaßnahmen jeweils durch gesonderten Verwaltungsakt zur Nutzung öffentlicher Wege 100,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Verwaltungsgebührensatzung - VerwGebS -) tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Baruth/Mark, den 24.09.2009

gez. Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 24.09.2009

gez. Ilk

Bürgermeister

Rumpfsatzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark

vom 24.09.2009

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch ÄndG vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Abwasserbeseitigungssatzung (Rumpfsatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1)

Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung ein Klärwerk mit den dazugehörigen technischen Anlagen und Einrichtungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der auf den Grundstücken Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstücke 230 und 231 anfallenden industriellen Abwässer als rechtlich eigenständige öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Die erfassten Grundstücke sind in dem als **Anlage 1** dieser Satzung beigefügten Lageplan erfasst und rot umrandet gekennzeichnet.

Die Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Betreibung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt entsprechend den Erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Betreibung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(2)

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- das in der **Anlage 2** zeichnerisch dargestellte Entwässerungsnetz mit den Kanälen (Haupt-, Neben- und Grundstücksanschlusskanäle für die Auf- und Ableitung von Schmutzwasser) einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Schächte und Schachtbauwerke, Druck- und Unterdruckentwässerungseinrichtungen, Abwasserpumpwerke, Rückhalte- und Überlaufbecken, Betriebshöfe usw.).
- das in der **Anlage 2** dargestellte Klärwerk zzgl. Vorreinigung einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Die Grundstücksanschlüsse und die auf dem Grundstück herzustellenden Grundstücksanschlusskanäle sind nicht Bestandteil dieser öffentlichen Abwasseranlage.

(3)

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Ableiten von Abwasser sowie die Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

Zur dieser öffentlichen Einrichtung gehören nicht die Fäkalabwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung sowie die Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

(4)

Als angefallen gilt Abwasser, dass

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder
- zu der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(5)

Die Stadt lässt die Aufgabe der industriellen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung durch die Abwasserwerke Baruth GmbH als Konzessionärin durchführen. Die Abwasserwerke Baruth GmbH führt die Abwasserbeseitigung auf Grund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch, der zwischen der Abwasserwerke Baruth GmbH und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen wird. Der Anschluss und die Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bestimmen sich nach dieser Satzung und im übrigen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserentsorgung der Abwasserwerke Baruth GmbH („ABA“) in der jeweils gültigen Fassung. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Grundstück**

Grundstück ist jeder demselben Eigentümer, Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 S. 3 KAG) oder Nutzer (§ 8 Abs. 2 S. 4 - 6 KAG) gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

- Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer)**

Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentü-

mern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- **Industrielles Abwasser (Schmutzwasser)**

Industrielles Abwasser ist Wasser, das durch gewerblichen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser).

- **Kanäle**

Kanäle sind Schmutzwasserkanäle, Mischwasserkanäle, Regenwasserkanäle einschl. der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und Regenüberläufe sowie die Grundstücksanschlusskanäle.

- **Schmutzwasserkanäle**

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

- **Grundstücksanschlusskanäle:**

Grundstücksanschlusskanäle sind die direkten Verbindungen zwischen dem Entwässerungskanal (Schmutzwasserkanal) und der Grundstücksgrenze des direkt an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße/Fläche grenzenden Grundstücks oder dessen nicht mehr als 5 m von der Grundstücksgrenze angelegten privaten Kontrollschacht. Verläuft der Entwässerungskanal im anzuschließenden Grundstück oder erstreckt sich das Eigentum des Grundstückseigentümers auf die der öffentlichen Nutzung gewidmete Straße/Fläche, ist der Entwässerungskanal die Grenze der Abwasserbeseitigungsanlage und einen Grundstücksanschlusskanal gibt es nicht.

- **Grundstücksanschluss**

Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal (hinter dem Anschlussstutzen) bis einschließlich ersten Kontrollschacht.

- **Messschacht**

Private Einrichtung für die Mengenummessung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

- **Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss):**

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dient, bis zum Grundstücksanschluss bzw. einschl. der Grundstückskläranlage.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Die Eigentümer von Grundstücken, die in der **Anlage 1** benannt sind und auf denen industrielles Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung und nach Maßgabe der ABA der Abwasserwerke Baruth GmbH berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (**Anlage 2** dieser Satzung) anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende industrielle Abwasser der Stadt im Rahmen des § 66 BbgWG und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2)

Die in der **Anlage 1** dieser Satzung benannten Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(3)

Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einem öffentlichen Abwasserkanal der in der **Anlage 2** bezeichneten einheitlichen Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag mit der Abwasserwerke Baruth GmbH geregelt.

(4)

Die Berechtigungen und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer im Hinblick auf die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers, welches nicht industrielles Abwasser ist, insbesondere des Niederschlagswassers und des Fäkalschlammes nach näherer Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) des Eigenbetriebs WABAU in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke der Anlage 1 dieser Satzung, die durch eine öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann auf Antrag der Anschluss zugelassen werden. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(2)

Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3)

In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung auf Antrag angeschlossen werden.

(4)

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die von der Stadt für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5

Anschlusszwang

(1)

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechts durch einen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

- a) wenn es mit Gebäuden für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
- b) wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich industrielles Abwasser sammelt, das
- den Untergrund verunreinigt oder
 - Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße/Fläche grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer öffentlichen Straße/Fläche haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleich gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(2)

Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über die Anschlussleitung eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Einwilligung der Stadt zulässig.

(3)

Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen sein.

(4)

Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.

(5) Werden an öffentlichen Straßen/Flächen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen von Abs. 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser (industrielles Abwasser) - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach den ABA gilt - nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden.

(3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlusspflichtige kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Kostenersparnis dienen soll.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zuständigkeit anderer Behörden wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen vier Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 8

Sondervereinbarungen

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechtigt, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der ABA entsprechend, soweit aus sachgerechten Gründen die Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft.

§ 9

Überwachungs-, Auskunfts- und Meldepflichten

(1) Die Stadt und die Abwasserwerke Baruth GmbH sind zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, zur Überwachung der Grundstücksentwässerung und der Abwasserbeschaffenheit und -menge befugt.

(2) Die Überwachung umfasst die Einholung von Auskünften und Unterlagen, die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort, die Entnahme von Abwasserproben und die Messung der Abwassermenge. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt und der Abwasserwerke Baruth GmbH, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageanteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellt Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigungen ist der Stadt und der Abwasserwerke Baruth GmbH eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt und die Abwasserwerke Baruth GmbH können darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, die Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen und Entwässerungsreinigungen ausschließt.

Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt und der Abwasserwerke Baruth GmbH den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

(7) Kosten, die der Stadt oder der Abwasserwerke Baruth GmbH bei der Überwachung entstehen, hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern sich der hinreichende Verdacht auf Störung anderer Abwassereinleiter oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage oder anderer Schutzgüter bestätigt.

(8) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel laut Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 10

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau oder infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Kann die Entsorgung aufgrund behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die ihm nach Maßgabe dieser Satzung Gleichgestellten haften für schuldhaft verursachte Schäden infolge unzureichenden Zustandes oder unsachgemäßen bzw. nicht den ABA entsprechenden Betriebs seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt und die Abwasserwerke Baruth GmbH von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Entgelterhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ist im Preisblatt der Abwasserwerke Baruth GmbH aufgeführt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
- den Vorschriften dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zu widerhandelt, namentlich gegen die ihm
 - gem. §§ 4, 5, 6 und 9 dieser Satzung obliegenden Pflichten verstößt,
 - seinen Anzeigenpflichten gegenüber der Abwasserwerke Baruth GmbH als Konzessionärin der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

(2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(3) Die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie wird im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/ Mark, den 24.09.2009

gez. *llk*

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 24.09.2009

gez. *llk*

Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung der Stadt Baruth/Mark

Die Anlagen zu dieser Satzung können im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Auslegungszeit beträgt gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung 14 Tage und beginnt am 02.11.2009.

Baruth/Mark, den 24.09.2009

gez. *llk*

Bürgermeister

Straßenumbenennung eines Teilabschnittes

der Straße „Mühlenberg“ in „Weinbergweg“ im OT Baruth/Mark - Beschluss Nr. 09/164

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2009 nach Beteiligung des Ortsbeirates Baruth/Mark gemäß §§ 2 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Mühlenberg“ in „Weinbergweg“ im Ortsteil Baruth/Mark beschlossen.

Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Klasdorfer Straße“ in „Zur Schäferei“ im OT Klasdorf - Beschluss Nr. 09/165

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2009 nach Beteiligung des Ortsbeirates Baruth/Mark gemäß §§ 2 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Klasdorfer Straße“ in „Zur Schäferei“ im Ortsteil Klasdorf beschlossen.

Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Zum Vorwerk“ in „Lieber Weg“ im OT Petkus - Beschluss Nr. 09/166

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2009 nach Beteiligung des Ortsbeirates Baruth/Mark gemäß §§ 2 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Straße „Zum Vorwerk“ in „Lieber Weg“ im Ortsteil Petkus beschlossen.

Die Übersichtspläne zu den Beschlüssen können im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Auslegungszeit beträgt gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung 14 Tage und beginnt am 19.10.2009.

Die vorgenannten 3 Straßenumbenennungen treten am 26.10.2009 in Kraft.

Mit den Umbenennungen sind auch Hausnummeränderungen, die mittels Bescheid festgesetzt werden, verbunden.

gez. Ilk

Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Baruth/Mark über die Benennung von öffentlichen Wegen im Stadtgebiet Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2009 nach Beteiligung aller Ortsbeiräte der gemeindeangehörigen Ortsteile gemäß §§ 2 Abs. 2, 28 Abs. 2 Nr. 13 Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit den bestehenden Straßenverzeichnissen der gemeindeangehörigen Ortsteile aus 2000, die unten aufgeführten Straßenumbenennungen beschlossen.

Nachfolgend werden die Straßenschlüssel mit den dazugehörigen Straßenbezeichnungen wie folgt festgesetzt.

Ort	Straßenschlüssel	Bezeichnung
Baruth	00401	Weg zur Bahnstraße
	00402	Agrarweg
	00403	Haagweg
	00404	Zum Lenepark
	00405	Goylagrabenweg
	00406	Lindenallee
	00407	Weg zum Wasserwerk
	00408	Sportplatzweg
	00409	Backenbergweg
	00410	Frauenbergweg
	00411	Zum Kirschberg
	00412	Radeländer Fürstenweg
	00413	Bahnweg
	00414	Fürstenweg
	00415	Weinbergweg
	00416	Baruther Weg

Ort	Straßenschlüssel	Bezeichnung	
	00417	Sandbergweg	
	00418	Buchholzer Weg	
	00419	Luchwiesenweg	
	00420	Weg durch den Lenepark	
Klein Ziescht	50401	Klein Zieschter Weg	
	50402	Kiesgrubenweg	
	50403	An den Spitzenbergen	
	50404	Klärwerksweg	
Groß Ziescht	10401	Alt-Baruther-Weg	
	10402	Weg zur Pechhütte	
	10403	Weg nach Mahlsdorf	
	10404	Weg am Waldrand	
	10405	Platte Groß Ziescht	
	10406	Mahlsdorfer Weg	
	10407	Sellendorfer Weg	
	10408	Groß Zieschter Friedhofsweg	
	10409	Schenkendorfer Weg	
	10410	Weg nach Groß Ziescht	
Kemnitz	15401	Platte Kemnitz	
	15402	Weg am Sportplatz (am Brauersberg)	
	15403	Weg Pumpstation	
	15404	Lehmbahn	
	15405	Kastanienweg	
Hortswalde	20401	Weg nach Schönefeld	
	20402	Horstmühlenweg	
Mückendorf	30109	Turmweg	
	30401	Bernhardsmüh VI	
	30402	Zescher Weg	
	30403	Bahnwaldweg	
	30404	Horstwalder Weg	
	30405	Weg nach Wunder	
Radeland	40401	Radeländer Friedhofsweg	
Dornswalde	60401	Weg nach Friedrichshof	
	60402	Weg nach Zesch	
Klasdorf	70401	Zur Schäferei	
	70402	Zu den Wiesen	
	70403	Zum Schöpfwerk	
	70404	Buschweg	
	70405	Weg zum Forsthaus	
	70406	Schwarzer Weg	
	70407	Weg an den Buschwiesen	
	70408	Schinderfichten	
	Petkus	90401	Mezdorf nach Liepe
		90403	Buckower Weg
90404		Lieber Weg	
90405		Weg zum Vorwerk	
90406		Weg nach Schlenzer	
Petkus	90114	Petkuser Heuweg	
	90407	Weg Kleinbahn	
	90408	Petkuser Heideweg	

Ort	Straßenschlüssel	Bezeichnung
Charlottenfelde	90501	Charlottenfelde-Ließen
	90502	Weg zur Charlottenfelder Deponie
	90503	Weg an Wendeschleife
	90504	Weg zum Teich
Merzdorf	11401	Heerweg
	11402	Weg nach Damsdorf
	11403	Weg hinter den Gärten
	11404	Weg zum Reitplatz
	11405	Weg zum Klärwerk Merzdorf
	11406	Weg am Sägewerk
	11407	Weg nach Buckow
11408	Weg nach Schenkendorf	
Ließen	12401	Weg nach Lynow
	12402	Am Golmweg
	12403	Weg am Backofen
	12404	An der Wukerte
	12405	Weg zur Herberge
	12406	Ließen-Stadtweg
Paplitze	13401	Platte Birkhorstwiesen
	13402	Platte zur MVA
	13403	Panzerstraße
	13404	Weg im Posenacker
	13405	Platte am Schlepkenberg
	13406	Weg zum Bärwinkel
	13407	Schmielenweg
	13408	Platte Niekbusch
	13409	Platte Koppelhutung
	13410	Bombachweg
	13411	Tunnelweg
	13412	Platte vom Trompeterhaus
	Schöbendorf	14401
14402		Am Picherberg
14403		Totenweg
14404		Schöbendorfer Heuweg
14405		Weg zur Badeanstalt
14406		Waldweg Grieschken
14407		An der Grieschkenheide

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark als bekannt gegeben.

Die Übersichtspläne zu dieser Allgemeinverfügung können im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Auslegungszeit beträgt gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung 14 Tage und beginnt am 19.10.2009.

Begründung:

Im Zuge der Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens der Stadt Baruth/Mark wird die Festsetzung von Straßenschlüsseln mit Namensbezeichnung für die sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz), die sich in der Regel alle außerhalb der Ortslagen der gemeindeangehörigen Orte befinden, im Gemeindegebiet erforderlich. Für alle Gemeindestraßen und Ortsstraßen bestehen bereits Straßenschlüssel.

Mit Beschlüssen der jeweiligen Gemeindevertretungen der Ortsteile im Dezember 2000 wurden Straßenverzeichnisse aufgestellt. In diesen Verzeichnissen wurden alle Gemeinde- und Ortsstra-

ßen (gemäß § 3 Abs. 4 BbgStrG) und sonstigen öffentlichen Straßen [öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege] (gemäß § 3 Abs. 5 BbgStrG) aufgenommen und entsprechend ihrer Funktion gewidmet.

Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage für diesen Beschluss zur Benennung von öffentlichen Wegen im gesamten Stadtgebiet Baruth/Mark.

Damit die Straßenverwaltungen (Bund, Land, Kommunen) ihren Aufgaben gerecht werden und die benötigten Informationen in zeitgerechter Art und Weise be- und verarbeitet werden können, ist es erforderlich ein Ordnungssystem sowie ein Instrumentarium zu schaffen, damit diese Informationen ordnungsgemäß verwaltet werden können. Inhalt und Form der Datenverwaltung erfolgt auf der Grundlage der ASB (Ausweisung Straßenschlüssel) vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Land Brandenburg mit Stand vom Mai 2007. Die ASB unterliegt der ständigen Fortschreibung.

Um die Daten digital nutzen zu können, ist die Bildung eines fünfstelligen Straßenschlüssels erforderlich. Mit der Festsetzung der Straßenschlüssel hat gleichzeitig die Benennung der Wege zu erfolgen, um eine eindeutige Zuordnung im bestehenden Liegenschaftskataster zu erreichen.

Die Ortsbeiräte der gemeindeangehörigen Ortsteile der Stadt Baruth/Mark wurden gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf beteiligt und vorgebrachte Änderungen wurden in der Beschlussfassung am 23.09.2009 eingearbeitet und berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Baruth/Mark, den 6.10.2009

gez. *llk*

Bürgermeister

Baruth/Mark, den 01.10.2009

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 4-streifigen Aus- bzw. Neubau der Bundesstraße (B) 101 von Bau-km 31+425 bis 36+233 einschließlich

- Herstellung einer sonstigen öffentlichen Straße zur Aufnahme des von der B 101 verdrängten langsam fahrenden Verkehrs von Bau-km 0+000 bis 5+620
- Anpassung/Umverlegung von drei sonstigen öffentlichen Straßen von Bau-km 0+000 bis 0+565 (östlich der B 101 etwa zwischen Bau-km 31+625 und 32+200),
- Anpassung einer Gemeindestraße mit Waldparkplatz (südöstlich der B 101 etwa bei Bau-km 36+125).
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

in der Stadt Trebbin (Gemarkung Wiesenhagen) und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Gemarkungen Jänickendorf und Schöneweide) sowie

weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in den Städten Baruth/Mark (Gemarkung Horstwalde), Jüterbog (Gemarkungen Jüterbog und Werder) und Luckenwalde (Gemarkung Kolzenburg)

im Landkreis Teltow-Fläming

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom **28.08.2009 - Az: 40.10 7172/101.23** - der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit vom 26.10. bis 09.11.2009

in den Räumen der Stadtverwaltung - Bürgerbüros - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg - VwVfGBbg - i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2004, GVBl. I S. 78; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008, GVBl. I/08 S.42).



Unterschrift

Bekanntmachung

der Wahlleiterin über das Ausscheiden von Vertretern und den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen von Wahlvorschlagsträgern

gemäß §§ 51, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. §§ 80, 81 Kommunalwahlverordnung Brandenburg gebe ich für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark das Ausscheiden von Vertretern und die Berufung von Ersatzpersonen öffentlich bekannt.

Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Vertreter oder verliert er seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Ist für den Wahlvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

Ausgeschieden: Frau Marianne Bloch

Berufung Ersatzperson: Herr Dirk Wache

Unbesetzte Sitze (keine Ersatzperson): 0

Auf die Rechtsbehelfe der §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 01.10.2009

Lehmann

Wahlleiterin

Stadt Baruth/Mark

Bundestagswahl 27.09.2009

Gesamtergebnis

	Erststimmen	Zweitstimmen
Wahlberechtigte	3.726	3.726
Wähler/innen	2.530 67,90 %	2.530 67,90 %
ungültige Stimmen	83 3,28 %	72 2,85 %
gültige Stimmen	2.447 96,72 %	2.458 97,15 %
Dr. Peter Dankert, SPD	835 34,12 %	707 28,76 %
Steffen Kühne, DIE LINKE	688 28,12 %	723 29,41 %
Dr. Tamara Zieschang, CDU	538 21,99 %	523 21,28 %
Jahn Mühlmann-Skupien, FDP	172 7,03 %	201 8,18 %

Benjamin Raschke, GRÜNE/B90	104 4,25 %	109 4,43 %
Stella Hähnel, NPD	110 4,50 %	78 3,17 %
MLPD	- -	1 0,04 %
BüSo	- -	9 0,37 %
DVU	- -	34 1,38 %
REP	- -	0 0,00 %
FWD	- -	23 0,94 %
PIRATEN	- -	50 2,03 %

Stadt Baruth/Mark

Landtagswahl 27.09.2009

Gesamtergebnis

	Erststimmen	Zweitstimmen
Wahlberechtigte	3.726	3.726
Wähler/innen	2.536 68,06 %	2.536 68,06 %
ungültige Stimmen	84 3,31 %	70 2,76 %
gültige Stimmen	2.452 96,69 %	2.466 97,24 %
Christoph Schulze, SPD	899 36,66 %	896 36,33 %
Hartmut Rex, DIE LINKE	668 27,24 %	649 26,32 %
Dr. Ralf von der Bank, CDU	445 18,15 %	446 18,09 %
DVU	- -	36 1,46 %
Dr. Gerhard Kalinka, GRÜNE/B90	97 3,96 %	98 3,97 %
Mattes Woeller, FDP	128 5,22 %	165 6,69 %
50Plus	- -	15 0,61 %
DKP	- -	2 0,08 %
REP	- -	3 0,12 %

Die-Volksinitiative gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen und die verfehlte Wasserpolitik

André Herbon, NPD	94 3,83 %	79 3,20 %
RRP	- -	16 0,65 %
Dr. Hartmut Klucke, FREIE WÄHLER	41 1,67 %	53 2,15 %
Andreas Noack, Einzelbewerber	80 3,26 %	- -

Ausführliche Wahlergebnisse finden Sie auf unserer Homepage (<http://www.stadt-baruth-mark.de>) unter Politik/Wahlen. Bei allen Helferinnen und Helfern, die die Wahlbehörde bei der Durchführung der Bundestags- und Landtagswahl unterstützt haben, möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

Lehmann

Wahlleiterin

Einladung

Zur nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf

am 04.11.2009 um 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Schöbendorf

lade ich alle interessierten Jagdgenossen herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2) Mitteilungen des Bürgermeisters als Notjagdvorsteher
- 3) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4) Bericht des Kassenprüfers
- 5) Bericht des Jagdpächters
- 6) Entlastung des Jagdvorstandes
- 7) Neuwahl eines Jagdvorstandes
- 8) Sonstiges

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht.

gez. Ilk

Bürgermeister als Notjagdvorsteher

Schließzeiten

in den Kindereinrichtungen für den Sommer 2010

In der Kindertagesstättenbenutzungsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 01.06.2004 wird unter dem § 10 (4) eine Regelung zur Schließzeit aller Kindereinrichtungen des Stadtbereiches in den Sommerferien getroffen. Hier heißt es:

„Alle Einrichtungen sind in wechselnder Reihenfolge in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Auf Nachweis der Eltern, dass keine individuelle Betreuungsform gefunden wurde, kann eine Betreuung durch eine Kita-Einrichtung in Anspruch genommen werden.“

Durch die Stadt Baruth/Mark werden für das Jahr 2008 folgende Schließzeiten festgelegt:

Kita Baruth/Mark	geschlossen vom 12.07. bis 30.07.2010
Kita Groß-Ziescht	geschlossen vom 12.07. bis 30.07.2010
Kita Petkus	geschlossen vom 02.08. bis 20.08.2010
Hort Baruth/Mark	geschlossen vom 02.08. bis 20.08.2010

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen. Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser **Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2010** anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden. Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und auch hier wieder abzugeben. Dem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird.

Becker

Stadt Baruth/Mark

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Allgemeine Bedingungen für die Abwasserentsorgung

der Abwasserwerke Baruth GmbH - ABA -

Die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserentsorgung - ABA - der Abwasserwerke Baruth GmbH gelten für das Verhältnis zwischen den gem. der Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark vom 24.09.2009 in der jeweils geltenden Fassung zum Anschluss

und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage Berechtigten und Verpflichteten und der Abwasserwerke Baruth GmbH.

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich und Gegenstand

1. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist als Konzessionärin der Stadt Baruth/Mark verpflichtet, die Abwasserbeseitigung gem. der Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark vom 24.09.2009 in der jeweils geltenden Fassung zu den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserentsorgung - ABA - durchzuführen. Sie wird diese Bedingungen bei Anschlüssen, im Übrigen auf Verlangen den nachstehend benannten Personen aushändigen.
2. Vertragspartner der Abwasserwerke Baruth GmbH zur Beseitigung des Abwassers können der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks, der Erbbauberechtigte oder entsprechend dinglich Berechtigte (im Folgenden Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen oder Kunden bei Entsorgungsverträgen genannt) sein. Vertragspartner können, soweit die vorstehend benannten Personen nicht ermittelbar sind oder zustimmen, außerdem solche natürlichen oder juristischen Personen sein, welche die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder das Grundstück ausüben.
3. Mit Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird der Entsorgungsvertrag wirksam. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zu Stande, wenn die Abwasserwerke Baruth GmbH hiervon Kenntnis erlangt und nicht innerhalb von 12 Monaten widerspricht. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist im Fall des Vertragsschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen weitere für einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderliche Festlegungen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden zu treffen. Diese gelten als Vertragsbestandteil.
4. Der Anschlussnehmer/Kunde hat der Abwasserwerke Baruth GmbH einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen
5. Der bisherige und der neue Anschlussnehmer/Kunde sind bei einem Eigentümerwechsel verpflichtet, der Abwasserwerke Baruth GmbH den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und ihre Anschriften mitzuteilen. Bis zur Mitteilung haften der bisherige und der neue Anschlussnehmer/Kunde der Abwasserwerke Baruth GmbH gesamtschuldnerisch. Nach Mitteilung scheidet der bisherige Eigentümer aus und der neue Eigentümer tritt in das Vertragsverhältnis ein, sofern sich die genehmigten und vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Rumpfsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 24.09.2009 in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass nachfolgend unter dem Begriff des Abwassers ausschließlich das anfallende industrielle Abwasser i.S.d. Schmutzwassers zu verstehen ist.

§ 3

Art und Umfang der Abwasserentsorgung

1. Die Abwasserwerke Baruth GmbH übernimmt die Beseitigung des in der öffentlichen Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers zu den Bedingungen dieser ABA, insbesondere zu den hier aufgeführten Einleitungsbedingungen und der abgeschlossenen Verträge.
2. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist verpflichtet Abwasser gem. der Abwassersatzung (Rumpfsatzung) der Stadt Baruth/Mark vom 24.09.2009 in der jeweils geltenden Fassung abzunehmen, wenn die in der Satzung und den ABA

festgesetzten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen eingehalten werden. Abnahme des Abwassers ist dessen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

3. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist nicht zur Abnahme von Baugrubenabwässern, Grund- und Schichtenwässern, Fäkal-schlamm und Niederschlagswasser verpflichtet.
4. Die Abwasserentsorgung kann von der Abwasserwerke Baruth GmbH unterbrochen werden, soweit dies betriebsnotwendige Arbeiten oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordern.
5. Die Abwasserwerke Baruth GmbH wird den Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig unterrichten, soweit ihr dies unter Berücksichtigung der Gesamtumstände möglich ist und nicht die Beseitigung der Unterbrechung verzögert.

§ 4

Abwassereinleitungen

1. Die Einleitung der zu entsorgenden Abwässer darf nur über Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgen und beschränkt sich nach Menge und Art auf die mit dem Anschlussnehmer/Kunden festgelegten Bedingungen.
2. Das Benutzungsrecht besteht, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der Abwasserwerke Baruth GmbH geprüft wurde.
3. In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - die Einrichtung der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 - die Vorflut über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert wird,
 - die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.
 Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Abwasserwerke Baruth GmbH die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.
4. Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:
 - o Stoffe, welche Kanäle und Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - o feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid)
 - o schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerungsanlagen oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
 - o Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - o pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer
 - o Grund-, Drain- und Quellwasser.
5. Das industrielle Abwasser, darf im Übrigen nur eingeleitet werden, wenn es die in dem **Anhang 2** festgelegten **physikalischen und chemischen Grenzwerte** nicht überschreitet. Für nicht im **Anhang 2** aufgeführte Stoffe kann die Abwasserwerke Baruth GmbH im Bedarfsfall Grenzwerte festsetzen. Gelten für Stoffe oder Stoffverbindungen strengere Grenzwerte durch europäische oder innerstaatliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien finden diese an Stelle der im **Anhang 2** festgelegten Grenzwerte Anwendung
6. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des

Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

7. Die Abwasserwerke Baruth GmbH kann die Einleitung von Abwasser ganz oder teilweise untersagen, wenn dies zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
8. Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
9. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
10. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Abwasserwerke Baruth GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Betriebe in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN - Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
12. Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in das Abwassernetz unzulässig ist, so ist die Abwasserwerke Baruth GmbH jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird.
13. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Abwasserwerke Baruth GmbH mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
14. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Abwasserwerke Baruth GmbH vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für eine dadurch bedingte Vorbehandlung und/oder Zwischenspeicherung vor der Einleitung oder die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. Für diesen Fall sind Sondervereinbarungen im Sinne des § 9 abzuschließen.
15. Die Abwasserwerke Baruth GmbH kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstoffe eingebaut werden.

§ 5

Vorbehandlungen

1. Höhere Konzentrationen als nach § 4 und dem Anhang 2 erlaubt, bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
2. Im Ablauf der Vorbehandlungsanlage ist eine Möglichkeit zur Probenentnahme durch die Abwasserwerke Baruth GmbH einzurichten, deren Lage mitzuteilen und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Die Vorbehandlungen sind durch den Anschlussnehmer/Kunden oder den Betreiber der Vorbehandlungsanlage durch Eigenkontrolle zu überwachen. Es ist zu gewährleisten, dass die für die Abwasseranlage der Abwasserwerke Baruth GmbH zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Die Eigenkontrolle ist in einem der Abwasserwerke Baruth GmbH auf Verlangen vorzulegendes Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4. Die für den Betrieb der Vorbehandlungsanlagen verantwortlichen Personen sind der Abwasserwerke Baruth GmbH zu benennen.
5. Der Anschlussnehmer/Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch den unsachgemäßen Betrieb und die Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder der Abwasserwerke Baruth GmbH entsteht.

§ 6

Untersuchung des Abwassers

1. Die Abwasserwerke Baruth GmbH hat das Recht Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Werden unerlaubte Einleitungen festgestellt, trägt der Anschlussnehmer/Kunde die Untersuchungskosten.
2. Der Anschlussnehmer/Kunde hat auf Verlangen und nach Angaben der Abwasserwerke Baruth GmbH auf eigene Kosten Probeentnahmestellen erstellen zu lassen und zu unterhalten. Es können durch die Abwasserwerke Baruth GmbH, soweit erforderlich und notwendig, der Einbau von Abwassermesseinrichtungen, automatischer Probenentnahmegeräte und automatischer Messgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte erfolgen. Die benannten Einrichtungen sind in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebsbücher, Messaufzeichnungen und Diagrammstreifen sind vorbehaltlich weitergehender behördlicher Regelungen mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Abwasserwerke Baruth GmbH auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Entwässerungsantrag und Zustimmung der Abwasserwerke Baruth GmbH

1. Der Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch Vertragsschluss auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden und Zustimmung der Abwasserwerke Baruth GmbH. Entsprechendes gilt für eine Änderung der Grundstücksentwässerungsleitung, der Kontrollschächte, der Abwassermenge- und -beschaffenheit, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich einer etwaigen Kläranlage) sowie der Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück.
2. Die Einleitung darf erst nach der Zustimmung (Abwasserentsorgungsvertrag) erfolgen. Die Zustimmung erfolgt schriftlich und enthält die für das Vertragsverhältnis einschlägigen Regelungen.
3. Der Antrag für den Anschluss und die Benutzung hat die in dem Anhang 3 geforderten Angaben zu enthalten. Weitere Unterlagen und Angaben können auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden gefordert werden, wenn dies zur Beurteilung des Entwässerungsantrags und für den Abschluss des Vertrages (z.B. Sicherheiten) erforderlich ist.
4. Die vollständigen Antragsunterlagen sind mindestens 3 Monate vor einem beabsichtigten Beginn mit der Ausführung der jeweiligen Arbeiten für den Anschluss und die Einleitung zustellen.

§ 8

Haftung

1. Für Schäden, die der Anschlussnehmer/Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die Abwasserwerke Baruth GmbH aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a. der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der Abwasserwerke Baruth GmbH oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,

- b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von der Abwasserwerke Baruth GmbH oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 - c. eines Vermögensschadens es sei denn, dass dieser von der Abwasserwerke Baruth GmbH weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
2. Absatz 1 ist auch auf Schäden des Anschlussnehmers/Kunden anzuwenden, die dieser gegen einen für die Abwasserwerke Baruth GmbH tätiges drittes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und ihre Kenntnis für die Geltendmachung des Schadens erforderlich ist.
 3. Schäden sind der Abwasserwerke Baruth GmbH unverzüglich durch den Anschlussnehmer/Kunden mitzuteilen.
 4. Für Schäden, die der Abwasserwerke Baruth entstehen gilt:
 - a. Für alle Schäden - auch Folgeschäden - an den Anlagen der Abwasserwerke Baruth GmbH, die in Folge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen haftet der Anschlussnehmer/Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Anschlussnehmer/Kunde haftet auch für Schäden die durch Dritte verursacht werden. Dritte sind Personen, denen sich der Anschlussnehmer/Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf die Grundstücksentwässerungsanlage oder die Anlagen der Abwasserwerke Baruth GmbH ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, Handwerker, Betriebsführer.
 - b. Der Anschlussnehmer/Kunde haftet auch für alle Schäden und Folgeschäden, die der Abwasserwerke Baruth GmbH dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 4 genannten Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.
 - c. Der Anschlussnehmer/Kunde hat der Abwasserwerke Baruth GmbH alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu ersetzen, wenn solche festgestellt werden.

§ 9

Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer/Kunde ist, hat zum Zweck der örtlichen Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Dies Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, abgeschlossen werden oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Entwässerungsanlagen, deren Errichtung er zuvor gestattet hat, verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Abwasserwerke Baruth GmbH zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch

Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Abwasserwerke Baruth GmbH gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die Abwasserwerke Baruth GmbH noch gesichert werden.

4. Wird das Betreiben der Abwasserbeseitigungsanlage eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Abwasserwerke Baruth GmbH auf fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass es ihm nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
5. Die Abs. 1 und 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungsverfahren für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
6. Wenn es bei Kontrollen der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, der Abwasserwerke Baruth GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
7. Die Abwasserwerke Baruth GmbH kann verlangen, dass der Anschlussnehmer/Kunde einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich benennt. Ein Wechsel dieser Personen ist der Abwasserwerke Baruth GmbH schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Grundstücksanschlusskanäle

1. Grundstücke, die direkt an eine öffentliche Straße oder an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße angrenzen, werden durch einen Grundstücksanschlusskanal an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.
2. Die Abwasserwerke Baruth GmbH bestimmt für das anzuschließende Grundstück
 - a. die Art, Lage und Sohlenhöhe des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage,
 - b. die Führung und lichte Weite sowie das Gefälle des Grundstücksanschlusskanals sowie dessen Anbindungsart und die Anbindehöhe an den Entwässerungskanal,
 - c. die Materialart des Grundstücksanschlusskanals in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer,
 - d. die Art, Lage und Größe des Kontrollschachtes bzw. der Reinigungsöffnung entsprechend den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks nach DIN 1986.

Dabei sind die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen. Abweichende Anträge der Anschlussnehmer/Kunden können in begründeten Fällen berücksichtigt werden.

3. Die Grundstücksanschlusskanäle gehören zu den Betriebsanlagen der Abwasserwerke Baruth GmbH und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer/Kunde darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Der Anschlussnehmer/Kunde hat möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusskanals zu schaffen. Dies gilt insbesondere, wenn an Straßen, in denen noch kein Entwässerungskanal vorhanden ist, Neubauten errichtet werden oder wenn auf Grundstücken vorhandenen Entwässerungsanlagen geändert oder errichtet werden.
5. Jedes Grundstück, welches direkt an eine öffentliche Straße oder an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße angrenzt, erhält in der Regel einen Grundstücksanschlusskanal. Als Ausnahme kann die Abwasserwerke Baruth GmbH auf schriftlichen Antrag mehrere Grundstücksanschlusskanäle für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen kann die Abwasserwerke Baruth GmbH zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstückskanal angeschlossen werden.

6. Stellt die Abwasserwerke Baruth GmbH auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal oder einen eigenen Grundstücksanschlusskanal oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschlusskanal her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Abwasserwerke Baruth GmbH die Kosten für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle zu erstatten.
7. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der Abwasserwerke Baruth GmbH durch den Anschlussnehmer/Kunden sofort mitzuteilen.
8. Soweit bei Abschluss des Entsorgungsvertrages hinsichtlich des Grundstücksanschlusskanals eine von Absatz 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit der Abwasserwerke Baruth GmbH kann der Anschlussnehmer/Kunde das Eigentum am Grundstücksanschlusskanal auf die Abwasserwerke Baruth GmbH übertragen.
9. Anschlussnehmer/Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Abwasserwerke Baruth GmbH die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusskanals unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
10. Die Abwasserwerke Baruth GmbH unterhält den Grundstücksanschlusskanal und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer/Kunde, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden eines gemeinsamen Grundstücksanschlusskanals haften als Gesamtschuldner.
11. Bei Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies der Abwasserwerke Baruth GmbH rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Grundstücksentwässerungsleitungen sind vor ihrer Beseitigung im Kontrollschacht unmittelbar am Übergang in den Grundstücksanschlusskanal bzw. an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanal) auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu verschließen (abzutellern). Der Grundstücksanschlusskanal ist gegen jegliche Beschädigung zu schützen. Unterlässt der Grundstückseigentümer seine Mitteilungs- und Sorgfaltspflicht, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten sind fachgerecht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen - insbesondere DIN 1986 - oder anderen Vorschriften durchzuführen. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren.
2. Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Abwasserwerke Baruth GmbH vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne dies Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
3. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist sowie zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Abwasserwerke Baruth GmbH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
5. Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Abwasserwerke Baruth GmbH begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der Abwasserwerke Baruth GmbH unberührt.
6. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
7. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Kunde auf Verlangen der Abwasserwerke Baruth GmbH auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Abwasserwerke Baruth GmbH auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
8. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Abwasserwerke Baruth GmbH durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Abwasserwerke Baruth GmbH diese Arbeiten überprüfen kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Abwasserwerke Baruth GmbH die Anlage geprüft hat. Anlagen, die im Boden oder in Wände verlegt werden, müssen bis zur Prüfung offen bleiben. Bis zur Prüfung dürfen alle zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile, z.B. Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis der Inbetriebnahme wird ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die Abwasserwerke Baruth GmbH gesetzten Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen;
 - a. Die Grundstücksentwässerungsanlage sollte sichtbar und muss gut zugänglich sein.
 - b. Die Prüfung der Anlage durch die Abwasserwerke Baruth GmbH befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; für fehlerhafte und unvorschriftsmäßig ausgeführte Arbeiten übernimmt die Abwasserwerke Baruth GmbH keine Haftung.
 - c. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist berechtigt, die fertiggestellte Grundstücksentwässerungsanlage einer Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischem Gerät durchzuführen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung der Abwasserwerke Baruth GmbH die nötigen Vorbereitungen zutreffen. Die Kosten der Leitungskontrolle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden, sofern sich hierbei Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden durchgeführt, so hat dieser die Kosten dafür zu tragen. Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Ziffern 1-3 entsprechend.
9. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so hat der Grund-

stückseigentümer auf Verlangen der Abwasserwerke Baruth GmbH den Grundstücksanschlusskanal an der Einleitstelle auf seine Kosten zu verschließen.

10. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten der Abwasserwerke Baruth GmbH Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

§12

Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer/Kunde selbst zu schützen. Die Abwasserwerke Baruth GmbH haftet nicht für Schäden durch Rückstau.
2. Die von der Abwasserwerke Baruth GmbH für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussnehmer/Kunde obliegt es daher, sich auch über die von der Abwasserwerke Baruth GmbH angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen einen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
3. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.
4. Bei Räumen besonderer Bedeutung, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

§13

Entgelterhebung

1. Für die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer/Kunden ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ ist eine Berechnungseinheit.
2. Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt auf der Grundlage der IDM-Messung in der Abwasseranlage. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Hat die IDM-Messung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes, unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden des betreffenden Grundstücks am 1. Januar des Abrechnungsjahres durch die Abwasserwerke Baruth GmbH geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das von der Abwasserwerke Baruth GmbH vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zugang zum Wassermesser am Tag der stichtagsbezogenen Jahresablesung nicht möglich ist oder der Anschlussnehmer/Kunde seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
4. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Anschlussnehmer/Kunde hat den Nachweis durch den Einbau von Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen.
5. Zuviel erhobene Entwässerungsentgelte werden erstattet oder verrechnet.

§ 14**Entgeltschuldner und Entgeltzeitraum**

1. Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer/Kunde. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden haften als Gesamtschuldner. Eigentümerwechsel, Wechsel der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sind der Abwasserwerke Baruth GmbH binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten, wie etwa einem Pächter oder einem Mieter zum Abschluss gebracht werden, sofern sich der Eigentümer gegenüber der Abwasserwerke Baruth GmbH ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die, der Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen oder der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Grundstückseigentümers durch die Abwasserwerke Baruth GmbH zugesetzt bzw. beseitigt oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.

§ 15**Abrechnung und Abschlagszahlung**

1. Das Abwasserentgelt wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
2. Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Abwasserwerke Baruth GmbH für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermengen vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Abwasserwerke Baruth GmbH kann abweichende Zeitpunkte festlegen.
3. Soweit das Entgelt nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, erfolgt zwischen dem 01.12. eines Jahres und dem 15.01. des folgenden Jahres eine stichtagsbezogene Ablesung. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs auf den Zeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgt zeitanteilig nach Tagen.
4. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Bei Preisänderungen wird der veränderte Preis zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch und andere Wasserzuführungen pro Tag, bezogen auf das Kalenderjahr sowie die Entgeltbemessungsfläche.
5. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlgrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 16**Zahlung, Verzug, Einwendungen**

1. Entgeltrechnungen werden grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig, Abschlagszahlungen sind mit dem durch die Abwasserwerke Baruth GmbH festgelegten Termin fällig.

2. Bei Zahlungsverzug für fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen hat der Anschlussnehmer/Kunde - neben Verzugszinsen - Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu tragen.
3. Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:
 - a. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 - b. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 17**Vorauszahlungen**

1. Die Abwasserwerke Baruth GmbH ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Anschlussnehmer/Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Abwasserwerke Baruth GmbH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

§ 18**Sicherheitsleistung**

1. Ist der Anschlussnehmer/Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Abwasserwerke Baruth GmbH in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
3. Ist der Anschlussnehmer/Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die Abwasserwerke Baruth GmbH aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 19**Aufrechnung**

Gegen Ansprüche der Abwasserwerke Baruth GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 20**Datenschutz**

Die Abwasserwerke Baruth GmbH verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer/Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatischen Datenverarbeitung durch die Abwasserwerke Baruth GmbH.

§ 21**Verweigerung der Abwasserbeseitigung**

1. Neben der Leistungsverhinderung durch höhere Gewalt ist die Abwasserwerke Baruth GmbH berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer/Kunde

den Vertragsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden, zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers/Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Abwasserwerke Baruth GmbH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

2. Die Abwasserwerke Baruth GmbH hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserwerke Baruth GmbH ersetzt hat.
3. Die Abwasserwerke Baruth GmbH unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 22

Vertragsstrafe

1. Verstößt der Anschlussnehmer/Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4 ist die Abwasserwerke Baruth GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Abwasserwerke Baruth GmbH höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer/Kunden zu Grunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer/Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
2. Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 23

Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der Abwasserwerke Baruth GmbH in Baruth/Mark.
2. Das gleiche gilt,
 - a. wenn der Anschlussnehmer/Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b. wenn der Anschlussnehmer/Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 24

Änderungen

1. Die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserentsorgung - ABA - und ihre Anlagen können durch die Abwasserwerke Baruth GmbH mit Wirkung für alle Anschlussnehmer/Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark bekannt gemacht.
2. Mit der Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer/Kunden zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 25

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserentsorgung - ABA - der Abwasserwerke Baruth GmbH treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark in Kraft.

Anhang 1

Entgeltblatt Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung Baruth GmbH erhebt für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für Abwasserentsorgung der Abwasserwerke Baruth GmbH -ABA-

Stand: 1. Januar 2009 Entgelte

1. Kunde zahlt für die Entsorgung:

von Industrieabwasser in die Industriekläranlage ein Einheitspreis von 2,92 €/cbm

Kunde zahlt für:

- 2.1 - Nachinkasso (Euro) 15,00
- 2.2 - Mahnkosten (Euro) 5,00

Alle Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Anhang 2

• Temperatur	max. 350 °C
• pH-Wert	6,5 - 9,5
• absetzbare Stoffe	1,5ml/l nach 30 min.
• Absetzzeit	
• organische Lösungsmittel	10 mg/l
• halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
• organische Halogenverbindung bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
• Phenole (gesamt)	10 mg/l
• Kohlenwasserstoffe DEV H 18	20 mg/l
• schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 17	50 mg/l
• Ammonium	200 mg/l
• Nitrit	20 mg/l
• Cyanide, durch Chlor zerstörbar	0,2 mg/l
• Sulfate	400 mg/l
• Arsen	0,1 mg/l
• Blei	2,0 mg/l
• Cadmium	0,5 mg/l
• Chrom	2,0 mg/l
• Chrom - IV	0,2 mg/l
• Kupfer	2,0 mg/l
• Nickel	3,0 mg/l
• Quecksilber	0,05 mg/l
• Silber	0,5 mg/l
• Zink	3,0 mg/l
• Zinn	3,0 mg/l



Anhang 3

Absender

**Antrag auf Anschluss an die Industriekläranlage
Abwasserentsorgung**

Abwasserwerke Baruth GmbH
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

1. Grundstückseigentümer

Name Vorname
Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Telefon/Fax E-Mail

2. Grundstück/Gebäude

Straße und Hausnummer PLZ und Ort
Gemarkung Flur Flurstück/e

1. Abwasserbeseitigung

1.1 Art des Anschlusses

- Es handelt sich um
- einen Neuanschluss
- eine Erneuerung des bestehenden Anschlusses
- eine Änderung des bestehenden Anschlusses

1.2 Besondere Einrichtungen

Anzahl Rückstauklappe/n	Anzahl	Absetzbecken
Anzahl Abscheider		
Anzahl Sandfang	Anzahl	Absperrvorrichtung
Anzahl Sonstige		

1.3 Angaben zu gewerblichen Abwässern (sofern zutreffend)

Betriebsart Zusammensetzung (Analyse des Abwassers ist dem Antrag beizulegen)

Tagesmenge an Kühl- und Kondenswasser Kubikmeter

Das gewerbliche Abwasser ist

- wärmer als 35 °C nein ja - sauer nein ja
- giftig nein ja - alkalisch nein ja
- fetthaltig nein ja - strahlungsaktiv nein ja

Ph-Wert

2. Ergänzungen

3. Anlagen

Ort, Datum Unterschrift Grundstückseigentümer



Satzung

**der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ im
Landkreis Teltow-Fläming**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Baruth/Klein Ziescht hat am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Baruth/Klein Ziescht ist gem. § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht“ und hat ihren Sitz in der Stadt Baruth M., am Wohnort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Baruth/M
 - die durch Teilungsbeschluss dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Baruth/Klein Ziescht in der Stadt Baruth/M. zugeordnet wurden, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Jagdbezirke: (s. Karte)

.....
(Grenzbeschreibung)

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorstand aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

- Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
- 1. die Genossenschaftsversammlung und
 - 2. der Jagdvorstand

§ 7**Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) einen Kassenvorstand und dessen Stellvertreter;
 - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenvorstandes;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, den Kassenvorstand und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

Die Regelung im Sinne des Abs. 2 Buchstabe i) wird durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenvorstandes.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, so weit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung kann die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich eingeladen werden.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BfJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BfJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein Bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BfJG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Vorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.

In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
- die Anfertigung der Jahresrechnung
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
- die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.

Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden.

Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.

Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG. Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(2) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, so weit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt. Fällige Ansprüche verjähren nach zwei Jahren.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind für ihre Informationspflicht selbst verantwortlich.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Abs. 1 rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 17.03.2008 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2012, § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2010 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2010 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der **Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“** vom 29.06.2009 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, 24.08.2009



Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende genehmigte Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark Nr.: 10 bekannt gemacht.

28.09.2009

Datum

gez. Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Das Landesumweltamt Brandenburg beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage: Grundwassermessstelle
Mückendorf Messstellen-Nr.: 3846 1266

Betroffene Kommune: Stadt Baruth, Ortsteil Mückendorf

Betroffenes Grundstück: Gemarkung Mückendorf, Flur 1, Flurstück 116

Der Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann im Zeitraum vom 16.10. bis einschließlich 13.11.2009 beim

Landkreis Teltow-Fläming

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
		von	13.00	bis	15.00	Uhr
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
		von	13.00	bis	15.00	Uhr
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
		von	13.00	bis	17.30	Uhr
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Stadt Baruth

Ernst-Thälmann-Platz

15837 Baruth

im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag	von	07.30	bis	16.30	Uhr
Dienstag	von	07.30	bis	16.30	Uhr
Mittwoch	von	07.30	bis	16.30	Uhr
Donnerstag	von	07.30	bis	18.30	Uhr
Freitag	von	07.30	bis	12.30	Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“

Die Krautung der Gräben beginnt

Der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ begann ab dem 15. September 2009 mit seinen Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern in den Altkreisen Königs Wusterhausen und Zossen. Es werden die Böschungflächen und die Sohlen der Gewässer gekrautet.

Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes die Anlieger und Hinterlieger eines Gewässers die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen lassen müssen, wenn es für die Gewässerunterhaltung notwendig ist. Aus diesem Grund bitten wir um Unterstützung unserer Arbeit, indem die beauftragten Kräfte ungehindert am Gewässer ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
 - Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
 - Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
 - Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
 - Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
 - Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark
- Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.